

# Schönburger Tageblatt

## und Waldenburger Anzeiger.

erschint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen. Annahme von Inseraten für die nächstfolgende Nummer bis Vormittag 1/11 Uhr. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.80 Mk., für den 2. und 3. Monat 1.20 Mk., für den 3. Monat 60 Pf. Einzelne Nr. 10 Pf. Inserate 1 Zeile 12 Pf., für auswärts und im amtlichen Teile 15 Pf.

Abdruck: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Hrn. Strumpfwirler Fr. Hermann Richter; in Kaufungen bei Herrn Fried. Janaschek; in Langenchursdorf bei Herrn Heinrich Stiegler; in Penig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Wolkensdorf bei Herrn Einar Friebenmann; in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirsten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. 9  
Telefon Nr. 8

Amtsblatt für das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Scheckkonto beim Postamt Leipzig 4436

Ingleich weit verbreitet in den Ortsteilen der Ständesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenchursdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Kemse, Schlagwitz, Schwaben, Wolkensdorf und Ziegelheim.

N<sup>o</sup> 99.

Sonntag, den 30. April

1916.

Witterungsbericht, aufgenommen am 29. April, Mittag 1 Uhr.

Thermometerstand 13° C. (Morgens 8 Uhr + 15° C. Tiefste Nachttemperatur + 9° C.) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lambrechts Polymeter 62 %. Taupunkt + 6°. Niederschlagsmenge in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 0,0 mm. Daher Witterungsaussichten für den 30. April: Wechselnde Bewölkung.

### Verordnung über die weitere Regelung der Fleischversorgung im Königreiche Sachsen.

Da vom 1. Mai 1916 ab der Viehhändlerverband im Königreich Sachsen Bestimmungen gemäß dem von seinen Mitgliedern aufgekauften Vieh ausschließlich zur Verfügung der Kommunalverbände zu stellen hat, wird für die Abnahme und Verteilung der Schlachtvieh hiermit folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Kommunalverbände haben das ihnen durch die Viehhändler im Auftrage des Viehhändlerverbandes zugeführte Schlachtvieh abzunehmen und nach den Verbandsbestimmungen zu bezahlen, sowie die dem Viehhändlerverband zustehende Vergütung jeweils am Monatschluß an diesen abzuführen.

Sie können damit beauftragen:  
a) innerhalb des Fleischergewerbes in ihrem Bezirke bereits bestehende Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind oder die Rechtsfähigkeit erwerben oder  
b) neu zu errichtende Gesellschaften oder Vereinigungen dieser Art, gegebenenfalls nach § 15b der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915/4. November 1915 zu gründen.

Vereinigungen dieser Art können von mehreren Kommunalverbänden gemeinsam beauftragt werden. Die Bildung eines Gemeindeverbandes im Sinne des Gesetzes vom 18. Juni 1910 ist hierzu nicht erforderlich.

Die Kommunalverbände haben dafür zu sorgen, daß allen Fleischern ihres Bezirkes, die das Fleischergewerbe vor dem 3. Februar angemeldet haben, die Beteiligung an der Verwertung des ihnen zugewiesenen Viehes grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen zusteht. Die Tätigkeit der nach Abs. 2 beauftragten Vereinigungen ist gemeinnützig.

#### § 2.

Die Kommunalverbände oder die nach § 1 von ihnen beauftragten Stellen haben das ihnen zugewiesene Schlachtvieh ohne Rücksicht auf dessen Beschaffenheit zu übernehmen. Eine Beanstandung steht ihnen nur hinsichtlich des Preises zu, dessen Minderung sie verlangen können, wenn der vom Händler bezahlte Stallpreis dem Schlachtwert innerhalb des Höchstpreises augenfällig nicht entspricht. Das gleiche gilt, wenn die Abnahmevorschriften wegen des Gewichtes vom Händler erfüllt nicht beachtet worden sind.

Kommt über die Ermäßigung des Preises eine Einigung mit dem liefernden Händler nicht zu Stande, so haben unter Ausschluß des Rechtsweges die dazu vom Kommunalverband und vom Viehhändlerverband dauernd zu bestellenden Sachverständigen unter Mitwirkung eines von der Kreishauptmannschaft zu bestellenden Unparteiischen den angemessenen Wert der beanspruchten Tiere gemeinsam festzusetzen. Ergeben sich Mängel, die zu einer Minderung des Preises geführt haben würden, erst nach der Schlachtung, was namentlich hinsichtlich der Beschaffenheit der Abnahmepflichten wegen des Gewichtes gilt, so kann die Wertminderung auch dann noch festgestellt werden. Der Händler ist verpflichtet, sich den von den Sachverständigen festgestellten Abzug gefallen zu lassen. Das Recht des Händlers, den Kaufpreis bei der Ablieferung zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Etwasige Kosten des Schiedsverfahrens trägt der unterliegende Teil.

#### § 3.

Die dem Viehhändlerverband als Mitglieder mit einer Ausweisarte von Mk. 20.— Gebühr angehörenden Fleischer sind berechtigt, im ganzen Lieferungsbezirk, zu dem der Kommunalverband ihrer gewerblichen Niederlassung gehört, das Vieh selbst und unmittelbar beim Viehhändler zu beschaffen. (Vergl. Punkt III der Bekanntmachung des Viehhändlerverbandes vom 20. April 1916.)

Soweit Fleisch zum Selbstkonsum von fremdem oder zur Verwertung von eigenem Schlachtvieh benötigt wird, erhalten sie vom Kommunalverband Bezugscheine, die der Viehhändlerverband diesem überwiesen hat. Ein Anspruch auf die Zuteilung von Bezugscheinen besteht nur insoweit, als solche verfügbar sind. Die Verteilung der Bezugscheine kann der Kommunalverband den nach § 1 Absatz 2 von ihm beauftragten Stellen überlassen. Die Verteilung hat im übrigen nach dem Grundsatz möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Berechtigten zu erfolgen.

Die Bezugscheine sind beim Kaufabschluß dem Verkäufer vorzulegen, von diesem zu unterzeichnen und sodann nach Abstempelung durch den Fleischbeschauer an den Kommunalverband oder die von ihm beauftragte Stelle (vergl. § 1) zur Weitergabe an den Viehhändlerverband abzuliefern.

Der Verkauf von Vieh an Fleischer, die eine Ausweisarte gegen nur Mk. 20.— Gebühr erworben haben, ohne Vorlegung von Bezugscheinen ist verboten und wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

#### § 4.

Die Zuweisung von Schlachtvieh an die Kommunalverbände erfolgt allein nach Maßgabe des verfügbaren Vorrates. Soweit sie den Fleischbedarf der Bevölkerung nicht deckt, sind die Kommunalverbände berechtigt, dauernd oder vorübergehend die Fleischmenge, die nach den bisher erlassenen Bestimmungen auf eine Fleischmarke entnommen werden kann, herabzusetzen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn nicht mehr als die Hälfte des durch die Markeneinnahme ermittelten tatsächlichen Bedarfes gedeckt werden kann.

Auf die vom Viehhändlerverband einem Kommunalverband rechnermäßig zugewiesene Zahl von Schlachtvieh jeder Gattung werden die Hauschlachtungen, sowie die Notchlachtun-

gen, angerechnet. Das gleiche gilt für Schlachtungen, bei denen das Fleisch ganz oder teilweise als zum menschlichen Genuß ungeeignet bezeichnet wird.

Inwieweit den Kommunalverbänden für die bei Notchlachtungen und bei der Beanstandung geschlachteter Tiere entgangene Fleischmenge ein Ersatz gewährt werden kann, bestimmt der Viehhändlerverband nach dem vorhandenen Vorrat.

Die nach § 6 der Bundesratsbekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 für die Anrechnung von Haus- und Notchlachtungen von der Reichsfleischstelle zu erlassenden besonderen Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### § 5.

Soweit bei einzelnen Tiergattungen keine allgemeinen Höchstpreise für den Kleinverkauf des Fleisches an den Verbraucher bestehen, haben die Kommunalverbände oder die von ihnen beauftragten Stellen nach dem jeweiligen Schlachtungsergebnis den angemessenen Preis festzusetzen, der beim Kleinverkauf des Fleisches nicht überschritten werden darf. Diese Preise haben bei Rindvieh einen Unterschied nach wenigstens drei Wertklassen aufzuweisen, für Kalb und Schaffleisch können sie einheitlich berechnet werden.

#### § 6.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Dresden, den 26. April 1916.

Ministerium des Innern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

In Streitigkeiten nach § 4 letzter Absatz entscheiden die Kreishauptmannschaften endgültig.

Dresden, am 26. April 1916.

Ministerium des Innern.

### Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 1.

Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehstand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugochsen höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,
- oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

#### § 2.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

#### § 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

#### § 4.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterliegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungsspflicht bleiben nur

- die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungsspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

- bei Selbstverforgern (§ 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363) ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;
- Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.